

Geschäftsverteilung für die Jahre 2022 – 2028

Übertragung von Entscheidungen an den Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder der Raschheit gemäß § 30 Abs. 2 TGO die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere Entscheidungen über:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
2. die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Volumen von höchstens € 150.000,-
3. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen und die Bewilligung, außer- und überplanmäßige Ausgaben zu leisten
4. die Abgabe und Annahme von sonstigen Erklärungen und den Abschluss von sonstigen Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 übersteigt, bis zu höchstens € 200.000,-.
5. Personalangelegenheiten

Im Übrigen kommt dem Gemeindevorstand die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht Ausschüsse für einzelne Bereiche der Verwaltung eingerichtet sind, zu.

Übertragung von Aufgaben an die vorberatenden Ausschüsse

1. Der Gemeinderat setzt bis auf weiteres zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende, im Folgenden angeführten Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein.
2. Die Zahl der Mitglieder der vorberatenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sollen dem Gemeinderat angehören.
3. Der Bürgermeister und der Amtsleiter haben die Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der vorberatenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zuzuweisen. Nur in dringenden Fällen darf die Vorberatung und Antragstellung durch die Ausschüsse übergangen werden.
4. Ziel ist es, durch die Einrichtung der Ausschüsse die Entscheidungsfindung in Gemeindefragen breiter aufzustellen, selbstständige Anträge zu stellen und die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister effizienter zu gestalten.

Damit der Betrieb gewährleistet ist und die Gemeinde in ihrem Fortkommen nicht behindert wird, werden die Ausschüsse angehalten, die von den angeführten Gremien (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) und Amtsleitung zugewiesenen Aufgaben innerhalb von vier Monaten zu erledigen und eine abschließende Empfehlung vorzulegen. Sollte die viermonatige Frist aufgrund des Umfangs der Aufgabe nicht eingehalten werden, ist davon fristgerecht zu berichten.

5. Damit die Arbeit der vorberatenden Ausschüsse ihren Platz hat, wird in den Gemeinderatssitzungen ein ständiger Tagesordnungspunkt „Berichte aus den Ausschüssen“ angesetzt, bei dem jede/r Obmann/Obfrau seinen/ihren Bericht vortragen soll, soweit damit ein Beschlusserfordernis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes verbunden ist.
6. Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger gesetzlich eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder festgesetzt.

Folgende Ausschüsse werden eingerichtet:

1. Beirat Sozialzentrum
2. Beirat Kirchberger Immobilien GmbH
3. Überprüfungsausschuss
Aufgabenbereich gem. § 109 TGO 2001
4. Ausschuss für Soziales und Wohnungen
 - a) Angelegenheiten des Volkswohnungswesens
 - b) Reihung und Vergabe von Werbern im Bereich des geförderten Wohnbaus und im Zuge der Umsetzung von Raumordnungsverträgen
 - c) Seniorenangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten der Fürsorge und Sozialen Daseinsvorsorge
 - e) Pflegewesen
5. Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten und Gemeindeinfrastruktur
 - a) Verkehrsangelegenheiten - Infrastruktur
 - b) Öffentlicher Verkehr (Bahn und Bus) - Mobilität
 - c) Gebäudeverwaltung
 - d) Bauangelegenheiten
 - e) Kommunale Bauprojekte
 - f) Örtliche Bauvorschriften
6. Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation
 - a) LWL-Ausbau
 - b) e5-Gemeinde
 - c) Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere Beschilderung, Straßen- und Weihnachtsbeleuchtung
 - d) Klimaschutz und Energie — Blackout-Vorsorge
7. Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend
 - a) Sport- und Vereinswesen
 - b) Sportlerehrungen
 - c) Rad- und Wanderwege

- d) Jugendeinrichtungen und -angelegenheiten
 - e) Angelegenheiten der Familien
8. Ausschuss für Raumordnung
- a) Raumordnungsangelegenheiten
 - b) Wirtschaftliche Entwicklung – Betriebsansiedlungen
 - c) Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz
 - d) Denkmalpflege
9. Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche
- a) Kultureinrichtungen
 - b) Kulturelles Vereinswesen
 - c) Gemeindeeigene Kulturveranstaltungen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Chronikwesen
 - f) Kinderkrippen und Hort
 - g) Vorschulische Kinderausbildung - Kindergarten
 - h) Angelegenheiten der Pflichtschulen
 - i) Erwachsenenbildung
 - j) Integration
10. Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft
- a) Wirtschaftsförderung
 - b) Angelegenheiten der Kaufmannschaft
 - c) Tourismusförderung und -marketing
 - d) Kooperationen im Bereich Regionalwirtschaft
11. Ausschuss für Land, Forst und Umwelt
- a) Land- und Forstwirtschaftsangelegenheiten
 - b) Jagd
 - c) Hundangelegenheiten
 - d) Landschafts-, Natur- und Umweltschutz
 - e) Abfallwirtschaft

Die fallweise Einsetzung weiterer Ausschüsse behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor.

Inkrafttreten:

Die Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die Übertragung der angeführten Angelegenheiten bzw. Entscheidungen wird gem. § 60 Abs. 1 TGO durch öffentlichen Anschlag kundgemacht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Helmut BERGER



angeschlagen am: 17.05.2023
abgenommen am: 01.06.2023